

II - 8742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/13-I/6/93

15. Februar 1993

3947/AB

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

1993-02-15

Parlament
1017 Wien

zu 4122/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Bauer und Kollegen haben am 20. Jänner 1993 unter der Nr. 4122/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsstreit über Gehalt des früheren Sozialministers Geppert gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde der Rechtsstreit mittlerweile beigelegt?
- 2. Wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis und aufgrund welcher rechtlicher Überlegungen?
- 3. Wenn nein, wann soll eine Entscheidung darüber getroffen werden?
- 4. Worin bestehen bzw. bestanden die gegenteiligen Rechtsauffassungen im konkreten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Bundesminister a.D. Dr. Walter Geppert ist am 17. Dezember 1990 aus der Bundesregierung ausgeschieden.

- 2 -

Gemäß § 14 Abs. 1 Bezügegesetz gebührte ihm für die Dauer von 6 Monaten, also für den Zeitraum vom 18. Dezember 1990 bis 17. Juni 1991, die Fortzahlung seines Bezugs als Bundesminister. Dies wurde dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Hinweis auf § 10 Bezügegesetz (Stilllegung eines sonstigen Diensteinkommens) mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 5. April 1991 teilte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundeskanzleramt u.a. mit, daß Dr. Geppert "nach seinem Ausscheiden aus der Ministertätigkeit seinen Dienst beim Hauptverband wieder angetreten" hat. "Die damit im Zusammenhang stehenden dienstrechlichen Maßnahmen wurden getroffen; dies wird im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 14. Jänner 1991 zur Kenntnis gebracht."

In der Folge wurde dem Bundeskanzleramt jedoch bekannt, daß der Hauptverband offenbar aufgrund einer Rechtsansicht, die sich allein am Arbeitsrecht orientierte, das Diensteinkommen Dr. Gepperts in der Zeit der Bezugsfortzahlung nicht stillgelegt hatte.

Das Bundeskanzleramt hat daher den Hauptverband auf die eindeutige Rechtslage hingewiesen und empfohlen, den in dem genannten Zeitraum zur Auszahlung gebrachten Betrag einzubehalten. Diese vorgeschlagene Vorgangsweise wurde auch dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Wie mir mitgeteilt wird, wird die Einbehaltung des während der Bezugsfortzahlung ausbezahlten Diensteinkommens vom Hauptverband derzeit durchgeführt.